

Im gleichen Verlage erschien früher:

**Die Gemeindeordnung  
für Elsaß-Lothringen**

vom 6. Juni 1895.

Zweite, auf Grund des Halley'schen Kommentars  
neu bearbeitete Auflage.

Von Dr. Ernst Bruch, Gerichtsassessor.

8°. X und 444 Seiten. 1905.

Geheftet M 5.—, in Leinwand gebunden M 5.50.



Die  
Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung  
in Elsaß-Lothringen.

Von

Dr. Ernst Bruck

Gerichtsassessor.

---

Strasburg.

Verlag von Karl J. Trübner.

1907.

**W. DuMont Schauberg, Straßburg.**

Meinem Freunde

Professor Dr. Max Ernst Mayer

in Straßburg.



## Vorwort.

Als Ersatz der seit längerer Zeit vergriffenen, von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Herrn Hallen herausgegebenen Sammlung der „Gesetze und Verordnungen über Jagd- und Vogelschutz in Elsaß-Lothringen“ (Straßburg 1890) soll der vorliegende Kommentar dienen. Er ist keine zweite Auflage des Halleyschen Buches, sondern eine in jeder Beziehung neue Bearbeitung der Materie.

Von einer eingehenden Kommentierung der Vogelschutzgesetze ist Abstand genommen worden, weil ihre Abänderung bevorsteht. Die enge Zusammengehörigkeit der Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung und die Erwägung, daß sich noch nicht bestimmen läßt, wann die Novelle zum Vogelschutzgesetz in Kraft treten wird, ließen es dagegen nicht ratsam erscheinen, von einer Bearbeitung der Vogelschutzgesetze ganz abzusehen.

Dem Ministerium spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus, mir die Benutzung des Aktenmaterials gütigst gestattet zu haben.

Straßburg, Februar 1907.

**Bruck.**



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abkürzungen . . . . .	IX
<b>I. Jagd-Gesetzgebung.</b>	
1. Ausübung des Jagdrechtes . . . . .	2
Einleitung . . . . .	2
Gesetz betreffend die Ausübung des Jagd- rechtes vom 7. Februar 1881 . . . . .	8
Anlagen:	
1. Bekanntmachung des Ministeriums, betreffend die Neu- verpachtung der Gemeindejagden vom 9. Juli 1906 . . . . .	53
2. Bekanntmachung des Ministeriums, betreffend die Neuverpachtung der Jagd durch die Gemeinden vom 12. Juli 1888 . . . . .	67
3. Gastenheft zu der Verpachtung der Jagd in Staats- forsten . . . . .	70
2. Jagdpolizei . . . . .	77
Einleitung . . . . .	77
Gesetz betreffend die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883 . . . . .	78
Anlagen:	
1. Instruktion zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883, vom 3. Juli 1883 . . . . .	127
2. Verordnung des Ministeriums, betreffend das schäd- liche Wild, vom 16. Juli 1890 . . . . .	138
3. Verordnung, betreffend die Jagdpolizei, vom 31. De- zember 1888 . . . . .	140
4. Gesetz, betreffend Deklaration zum Jagdpolizeigesetz, vom 7. Mai 1883, vom 11. Juli 1884 . . . . .	141
5. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Jagdpolizei, vom 7. Mai 1883, vom 8. Mai 1889 . . . . .	141
6. Allgemeine Verfügung des Oberstaatsanwalts, be- treffend das Verfahren bei Beschlagnahme von Wild und Fischen, vom 16. April 1887 . . . . .	142
7. Verordnung, betreffend das Verbot des Jagens mit Laufhunden, vom 23. Februar 1905 . . . . .	144

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
8. Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd, vom 4. Februar 1899 . . . . .	144
9. Verordnung, betreffend die Ausstellung der Jagdscheine, die Aufbewahrung der Formulare und die Annahme und Verrechnung der Gebühren für die Jagdscheine, vom 22. Februar 1889 . . . . .	145
10. Verordnung des Ministeriums, betreffend die wiederholte Ausfertigung von Jagdscheinen, vom 21. Dezember 1889 . . . . .	148
11. Verfügung des Ministeriums, betreffend die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, vom 14. Juli 1884 . . . . .	149
12. Die auf die Jagd bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs . . . . .	151
3. Wildschaden . . . . .	154
Vorbemerkungen . . . . .	154
Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899, §§ 16—36 . . . . .	158
<b>II. Vogelschutz-Gesetzgebung.</b>	
Einleitung . . . . .	177
A. Reichsrecht.	
Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 . . . . .	179
B. Landesrecht.	
Gesetz zur Ausführung des Gesetzes betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888, vom 2. Juli 1890 . . . . .	191
Anlagen:	
1. Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Paris 19. März 1902 . . . . .	198
2. Verordnung des Ministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, vom 16. Juli 1890 . . . . .	204
3. Verordnung des Ministeriums betreffend den Schutz von Vögeln vom 16. Juli 1890 . . . . .	204
 Sachregister . . . . .	 206

## Abkürzungen.

- Abt.** = Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen;  
ohne Zusatz: „Hauptblatt“.
- AG.** = Ausführungsgesetz.
- Bruck** = Die Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen. Straßburg.  
Karl J. Trübner 1905.
- BGB.** = Bürgerliches Gesetzbuch.
- GB.** = Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
- GVG.** = Gerichtsverfassungsgesetz.
- Halley** = Die Gesetze und Verordnungen über Jagd- und Vogel-  
schutz in Elsaß-Lothringen. Straßburg. Karl J.  
Trübner. 1890.
- Huber** = Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens. Straßburg. W. Hein-  
rich. 1895.
- LV.** = Verhandlungen des Landes-Ausschusses.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts.
- RGBl.** = Reichs-Gesetzblatt.
- S.** = Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw., betreffend  
die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.
- StPO.** = Strafprozeßordnung.
- Z.** = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
-



I.  
**Jagd-Gesetzgebung.**



# 1. Ausübung des Jagdrechtes.

## Einleitung.

Der Ausgangspunkt für die Entwicklung des modernen französischen und somit auch des reichsländischen Jagdrechtes ist der Beschluß, den die konstituierende Nationalversammlung in der Nacht vom 4. auf den 5. August 1789 gefaßt hat. „Le droit exclusif de la chasse et des garonnes ouvertes est pareillement aboli: tout propriétaire a le droit de détruire et faire détruire, seulement sur ses possessions, toute espèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police, qui pourront être faites relativement à la sûreté publique“. Die hiernach vorbehaltenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sind in dem Dekret vom 28.—30. April 1790 getroffen worden. Es verbietet vor allem dem Eigentümer während der geöffneten Jagd auf seinem noch nicht abgeernteten Grundstück zu jagen; jedoch darf er zu allen Zeiten in seinen Weihern und Teichen und in seinen Besitzungen, die durch Mauern, Häge oder wachsende Zäune von den Gütern anderer abgeondert sind, jagen oder jagen lassen. Ferner gestattet es den Eigentümern zu jeder Zeit, das Wild auf seinen nicht eingeschlossenen Aekern zu vertilgen, wenn er sich der Neze oder anderen Werkzeuge bedient, welche den Früchten der Erde nicht schaden können, auch das rote Wildpret, das in seine Ernten laufen würde, mit Feuergewehren auszutreiben. Weiterhin enthalten das Dekret vom 19. Pluviöse V und das Gesetz vom 10. Messidor V Vorschriften über die Vertilgung schädlicher Tiere, insbesondere der Wölfe, und ein Dekret vom 28. Vendémiaire V verbietet die Jagd in den Staatswaldungen. An diesen gesetzlichen Bestimmungen ändert der Code civil nichts, da er die Regelung des Jagdrechtes besonderen Gesetzen vorbehält (Art. 715). Endlich bedroht das Dekret vom 4. Mai 1812 denjenigen mit Strafe, welcher jagend betroffen wird und sich nicht mit einem Jagdwaffenscheine (permis de port d'armes de chasse) ausweisen kann.

Eine zusammenfassende Kodifikation dieser jagdpolizeilichen Bestimmungen ist das Gesetz vom 3. Mai 1844 (loi sur la police de la chasse, bull. des lois IX<sup>e</sup> série, n<sup>o</sup> 11257), das noch in Kraft war, als Elsaß-Lothringen an Deutschland zurückfiel. Das Gesetz gestattet die Ausübung der Jagd nur während einer bestimmten Zeit und nur demjenigen, welcher sich im Besitze eines gültigen Jagdscheines befindet. Der Eigentümer oder Besitzer darf zu jeder Zeit ohne Jagdschein auf seinen Besitzungen jagen oder jagen lassen, wenn dieselben an eine Wohnung anstoßen und mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, welche jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert. Im übrigen enthält das Gesetz hauptsächlich nur noch polizeiliche Bestimmungen über die Erteilung des Jagdscheines.

Der Hauptmangel des Gesetzes von 1844 besteht darin, daß die Befugnis zur Ausübung des Jagdrechtes nicht an eine bestimmte Größe des Grundstücks oder des Jagdbezirks geknüpft ist. Denn die selbsttätige Ausübung des Eigentümers, sogar auf der kleinsten Fläche, erschwert eine pflegliche Behandlung der Jagd, reizt, weil die Kleinheit der Grundstücke zum unerlaubten Betreten benachbarter Grundstücke verlockt, zur Verletzung fremden Eigentums und führt dazu, daß sich mancher durch die Jagdleidenenschaft von seinen Berufsgeschäften ableiten läßt.

Seit Beginn der Deutschen Verwaltung wurden vielfach Wünsche über die Reform der Jagdgesetzgebung laut. Der Landesausschuß befaßte sich zu wiederholten Malen mit der Umänderung der einschlägigen Bestimmungen (Verhandlungen 1875 S. 101; 1876 S. 66; 1877 S. 198—201; 1878 S. 151—154). Jedoch kam die Angelegenheit erst in Fluß, als in der VII. Session des Landesausschusses (1879—1880) die Mitglieder Zorn von Bulach und Genossen die Verpachtung der Gemeindejagden zum Gegenstand eines Antrages machten (Bd. II S. 155); übrigens der erste Initiativantrag, der gestellt worden ist. Nach ihm soll die Jagd bannweise für jede Gemeinde im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wenn die Eigentümer, in deren Händen die Mehrheit des Grundbesitzes des Bannes ruht, einen diesbezüglichen Beschluß fassen (Syndikatsystem). Der Pacht-erlös wird unter die beteiligten Eigentümer verteilt, sofern nicht ihre Mehrheit die Verwendung zur teilweisen Deckung der Grundsteuer oder zur Abführung an die Gemeindefasse beschließt. Eigentümer, welche einen Grundbesitz von mindestens 40 Hektar

besitzen, dürfen die Jagd selbständig ausüben unter der Bedingung jedoch, daß wenn der übrige Teil des Gemeindebannes zugunsten der Gemeindefasse verpachtet wird, an sie ein verhältnismäßiger Beitrag gezahlt werden muß. Der Antrag wurde der IV. Kommission (für öffentliche Arbeiten, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwesen) überwiesen (Bd. II S. 147). Die Kommission arbeitete zwei neue Entwürfe aus (ebenda S. 571—575). Der Entwurf I baut sich auf dem Syndikatsystem auf; seine wichtigste Abweichung von dem Initiativgesetzentwurf ist die, daß die Abführung des Pächterlöses an die Gemeindefasse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Grundbesitzer erfolgen kann. Entwurf II beruht auf dem Prinzip, daß jedem Grundstückseigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zusteht, zur Ausübung aber nur derjenige berechtigt ist, welcher über einen Grundbesitz von mindestens 40 Hektar Größe verfügt oder durch in gehöriger Form registrierten Pachtvertrag das Recht zum Jagen auf einer zusammenhängenden Fläche von 100 Hektar erworben hat.

Das Plenum des Landesausschusses beriet sehr eingehend über die zwei Entwürfe (S. 557—580). Gegen den Entwurf I wurde hauptsächlich geltend gemacht, er enthalte einen Eingriff in die Rechte und Freiheiten des Eigentums, indem er dem Eigentümer die Nutzung des zum Eigentum gehörigen Jagdrecht entziehe und ihn zwingt, zu dulden, daß ohne seine Zustimmung Fremde sein Grundstück betreten können. Daß dieser Eingriff und Zwang nur dann eintrete, wenn eine Mehrheit es beschlossen habe, beseitige nicht die Bedenken, denn es sei mißlich, über Vermögensrechte durch Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden, durch Abstimmung „eine Servitut auf die Güter der Minorität“ zu legen. Vermögensrechte müßten von der Beeinflussung durch das allgemeine Wahlrecht freigehalten werden. Auch der Entwurf II wurde einer eingehenden Kritik unterzogen: wenn er auch einen Zwang zur Verpachtung nicht ausspreche und insofern dessen vermeide, daß der Grundstückseigentümer das Betreten seines Grund und Bodens durch Fremde dulden müsse, so entziehe er doch den kleinen Grundbesitzern tatsächlich das Jagdrecht, ohne ihnen hierfür eine Entschädigung zu sichern. Dieselben würden, um eine Entschädigung zu erhalten, zur Verpachtung schreiten müssen; die Möglichkeit einer solchen würde aber davon abhängen, daß auch ihre Nachbarn zur Verpachtung an den-

selben Jagdliebhaber geneigt wären und daß ein Jagdliebhaber sich fände, welcher einen Komplex von 100 Hektar an jener Stelle zusammenpachtet.

Nachdem ein während der Beratungen gestelltes Amendement der Mitglieder Roesch und Genossen: „Die Jagd auf dem Gebiet der Privaten und der Gemeinde muß für jede Gemeinde öffentlich en bloc oder in Lose verpachtet werden. Der Pachtzins fließt in die Gemeindefasse, um für den Bau und die Unterhaltung von Feldwegen oder für andere Arbeiten von allgemeinem landwirtschaftlichem Interesse verwendet zu werden; ausgenommen bleiben Waldungen von mindestens 25 Hektar Größe (S. 578)“ angenommen war (S. 581), wurde beschlossen, einen neuen Gesetzentwurf durch eine Spezialkommission ausarbeiten zu lassen (S. 642—643). Die Kommission legte einen Entwurf vor (S. 793—797), der in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung in den meisten übrigen deutschen Staaten anerkennt, daß jeder Grundstückseigentümer Träger des Jagdrechtes ist, die Ausübung dieses Rechtes aber nur bei einer gewissen Größe des Grundbesitzes gestattet. Auf allen übrigen Grundstücken des Gemeindebannes muß die Jagd verpachtet werden. Den Pächterlös erhalten die beteiligten Grundbesitzer, sofern nicht eine Mehrheit, die auch zugleich mehr als die Hälfte der Grundfläche vertritt, beschließt, daß der Erlös der Gemeinde verbleiben soll. Der Entwurf wurde in drei Lesungen durchberaten, ohne daß das Plenum wesentliche Abänderungen vorgenommen hätte (S. 760—764; 799—806; 809—817). Nachdem der Entwurf dem Staatsrate zur Begutachtung unterbreitet war und die Beratung im Staatsrate stattgefunden hatte, entschloß sich die Regierung einen neuen Entwurf aufzustellen, der dem Landesauschusse in seiner VIII. Session (1880) zur Beschlußnahme vorgelegt wurde (Vorlage Nr. 7). Er stimmt in den Grundsätzen mit dem aus dem Landesauschuß hervorgegangenen Entwurf überein, enthält aber einige teils redaktionelle, teils sachliche Änderungen, sowie mehrere neue Bestimmungen. Der Entwurf ist vom Landesauschusse (VIII. Session 1880—1881 Bd. II S. 41—43: 212—216; [Komm. Ver. S. 220, 221]; S. 251—258) und dem Bundesrate angenommen worden. Das Gesetz ist am 7. Februar 1881 vollzogen und im Gesetzblatt S. 5 publiziert.

Die Angriffe gegen das Jagdgesetz sind seit seinem Erlaß noch nicht verstummt.

Im Jahre 1897 wurde ein Initiativgesetzentwurf eingebracht, nach dem das Jagdrecht durch die Gemeinde nur dann ausgeübt werden soll, wenn von mindestens  $\frac{2}{3}$  der beteiligten Einwohner, die auch mehr als  $\frac{2}{3}$  der Grundstücke besitzen, nicht widersprochen wird. Der Entwurf fand nicht die Zustimmung des Landesausschusses (XXIV. Session Bd. II S. 756 f. 736 f. 7 47 f.).

Ebenso wurde während der XXXII. Session (1905) die Abänderung des Jagdgesetzes angeregt, jedoch kein Beschluß gefaßt (Bd. II S. 515).

In der XXXIII. Session (1906) wiederholte ein Antrag Hauß und Genossen im wesentlichen den Antrag aus dem Jahre 1897. Ein Antrag Wetterlé wollte das Jagdgesetz aufgehoben wissen.

Von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Jagdrecht nicht berührt worden, denn Art. 69 seines Einführungsgesetzes hat die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft belassen; mithin könnten sie auch jeder Zeit im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden. Nur die Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens und die Bestimmung des § 958 Abs. 2, nach der Eigentum nicht erworben wird, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Andern verletzt wird, sind reichsrechtlich festgelegt.

---

# Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes

vom 7. Februar 1881, Gesetzblatt S. 5.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses, was folgt:

## § 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts, sowie des Jagdrechts auf Gewässern ist den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Dieselben finden keine Anwendung:

1. auf die Grundstücke der Reichsmilitär- und Reichseisenbahnverwaltung, auf die Staatsforsten und auf diejenigen Forsten, deren Eigentum dem Staate mit andern Eigentümern ungeteilt zusteht;
2. auf diejenigen Grundstücke, welche mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert.

<sup>1)</sup> § 1 E. Erläuterungen S. 10. V. A. S. 41. Komm. Ber. S. 220. V. A. S. 212—213; 251 ff. 258.

---

<sup>1)</sup> Es bedeuten (ohne Zusatz) E = Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung des Jagdrechtes. Vorlage Nr. 7. Landesausschuß 8. Session (1880/81). Erläuterungen = Erläuterungen zu dem Entwurf, ebenda. V. A. = Landesausschuß-Verhandlungen. 8. Session, Bd. II. Komm. Ber. = Bericht der Spezialkommission, ebenda S. 220 ff.

## Inhalt.

- I. Begriff des Jagdrechtcs Bem. 1—6.  
 II. Schutz des Jagdrechtcs Bem. 7.  
 III. Vorrechte der Jagd Bem. 8.  
 IV. Geltungsbereich des Jagdgesetzcs Bem. 9.  
 V. Die allgemeinen und die besonderen Jagdgebiete Bem. 10—11.  
 VI. Der Jagdberechtigte Bem. 12—16.  
 VII. Die besonderen Jagdgebiete (Abf. 2 § 1). Bem. 17—23.  
 a) die Grundstücke der Reichsmilitärverwaltung Bem. 17.  
 die Grundstücke der Reichseisenbahnverwaltung Bem. 18.  
 der Jagdberechtigte Bem. 19.  
 b) die Staatsforsten und diejenigen Forsten, deren Eigentum dem Staate mit anderen Eigentümern ungeteilt zusteht Bem. 20.  
 c) die Grundstücke, die mit fortlaufender, jede Verbindung mit Nachbargrundstücken hindernden Einfriedigung umgeben sind. Bem. 21—23.  
 VIII. Die Bildung besonderer Jagdgebiete ist nicht obligatorisch Bem. 24.  
 IX. Aenderungen des allgemeinen Jagdgebietcs während der Dauer einer Pachtperiode Bem. 25—26.

## I. Begriff des Jagdrechtcs.

Bem. 1.

Das Jagdrecht ist ein selbständiges, absolutes Vermögensrecht, kraft dessen sein Träger bestimmte herrenlose Tiere in einem bestimmten Bezirk ausschließlich verfolgen und sich aneignen darf.

1. Das Jagdrecht ist ein selbständiges Recht gegenüber dem Eigentum an dem Grundstück, auf dem es ausgeübt wird. Es gehört nicht zu der Fülle der Rechte, die in dem Eigentum liegen, sondern es ist ein Plus, ein Attribut des Eigentums (jus domini). Wäre das Jagdrecht ein Bestandteil der Eigentumsbefugnisse, ein Ausfluß des Eigentums (jus dominii; droit inhérent au droit de propriété), so wäre die Jagdbeute Eigentumsnutzung (Erzeugnis des Grundstücks), die nach den allgemeinen Grundsätzen über den Erwerb von Erzeugnissen erworben werden würde. Tatsächlich ist aber die Jagdbeute Frucht der Aneignung.

Seitdem das Jagdrecht nicht mehr von dem Träger der Staatsgewalt oder dem Staate selbst in Anspruch genommen wird, ist es mit dem Recht an dem Grund und Boden verbunden. Dem Prinzip nach ist also der Grundstückseigentümer auch der Jagdberechtigte. Aus praktischen Gründen der verschiedensten Art ist jedoch dieser Grundsatz gerade in sein Gegenteil umgekehrt. Vgl. Bem. 4 zu vorliegendem Paragraphen.

2. Der Jagdberechtigte darf die Jagd nur innerhalb eines bestimmten Bezirks ausüben. Der Jagdbezirk ist die ding-

Bem. 3.

liche Grundlage des Jagdrechtes. Jedes auch noch so kleine Grundstück bildet einen Jagdbezirk, jedoch steht dem Eigentümer gewöhnlich das Jagdausübungsrecht nicht zu. Nur dann, wenn sein Grundbesitz eine bestimmte Größe erreicht oder von bestimmter Beschaffenheit ist (§ 3 des Jagdgesetzes), ist er auch zur Jagdausübung befugt. Ferner bilden die Grundstücke, welche Abs. 2 § 1 auführt, selbständige Jagdbezirke, denn ihre Eigentümer sind nicht nur de jure, sondern auch de facto zur Ausübung der Jagd berechtigt. Abgesehen von diesen Kategorien von Grundstücken ist kraft des in § 2 ausgesprochenen Grundgesetzes nicht jedes Grundstück tatsächlich ein Jagdbezirk, sondern sämtliche Grundstücke eines Gemeindebannes bilden einen oder, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gegeben sind, mehrere Jagdbezirke. Die Grenzen der politischen Gemeinden sind die Grenzen der Jagdbezirke; ihre nähere Festlegung hat in den Pachtverträgen zu erfolgen.

Vem. 4. 3. Träger des Jagdrechtes ist de jure nach jeder Grundstückseigentümer. Ueberschaut man die ungeheuren Nachteile, die die praktische Durchführung dieses Grundgesetzes zur Folge haben müßte — zu erinnern ist nur an die Gefährdung des Publikums durch den Gebrauch von Schußwaffen, die Wilderei, die Vernichtung des Wildbestandes — so muß mit Freuden begrüßt werden, daß de facto Träger des Jagdrechtes derjenige ist, der durch Vermittelung der Gemeinde die Jagd auf dem Jagdbezirk pachtet. Nur die Eigentümer der Grundstücke, welche § 1 Abs. 2 und § 3 aufzählt, können zugleich auch die Jagd ausüben; der überwiegenden Mehrzahl der Grundstückseigentümer ist die Ausübung des Jagdrechtes genommen.

Vem. 5. 4. Das Jagdrecht ist ein absolutes Recht, kraft dessen der Jagdberechtigte ausschließlich herrenlose Tiere verfolgen und sich aneignen darf. Absolut ist das Recht insofern, als es jedem Dritten gegenüber wirkt. Nur der Jagdberechtigte ist befähigt, Eigentum an den herrenlosen Tieren erwerben zu können (§ 958 Abs. 2 BGB.). Kein anderer darf nicht nur nicht, sondern kann auch nicht Eigentum erwerben, und erst wenn das Wild in die Hände eines Gutgläubigen käme (§ 932 BGB.), würde der Mangel im Erwerbe geheilt. Der Jagdberechtigte erlangt das Eigentum an den Tieren durch Aneignung; bis zu diesem Augenblick sind sie herrenlos, auch wenn sie sich bereits auf seinem Gebiet befinden. Sie sind also dem Aneignungsrecht jedes

Anderen entzogen, treten aber erst durch die Okkupation in das Eigentum des Berechtigten. Das Verhältnis zwischen Jagdrecht und Aneignung ist das des Vorrechtes zum Hauptrecht.

5. Nur bestimmte herrenlose Tiere können gejagt werden. Welche Tiere jagdbar sind, verordnet das Landesrecht; die Details sind in Bem. 6 zu § 1 des Jagdpolizeigesetzes zu vergleichen. Bem. 6.

II. Das Jagdrecht genießt einen doppelten Schutz. Zunächst zivilrechtlich: allgemein durch die Bestimmung des § 958 Abs. 2 BGB., nach der der Wilderer kein Eigentum an dem Wildbe erwerben kann. Ist der Grundstückseigentümer zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt (§ 1 Abs. 2, § 3 Jagdgesetz), so kann er die Ansprüche aus dem Eigentum geltend machen (§§ 985 ff. BGB.); ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter, so stehen ihm als unmittelbaren Besitzer (§ 868 BGB.) die Ansprüche aus dem Besitz (§§ 858 ff. BGB.) zur Verfügung. Strafrechtlicher Schutz ist dem Jagdrecht durch das Strafgesetzbuch (§§ 292—295; 361 Ziff. 9; 368 Ziff. 10, 11; Anlage 12 zum Jagdpolizeigesetz) und das Jagdpolizeigesetz gewährt. Bem. 7.

III. Besondere Vorrechte genießt die Jagd nur auf steuerrechtlichem Gebiete. Sie ist einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustande oder nach einer Verarbeitung, die im Bereich der Jagd liegt, von der Gewerbesteuer und der Wandergewerbesteuer befreit. § 4 Ziff. 1 Gewerbesteuergesetz. § 2 Ziff. 1 Wandergewerbesteuergesetz. Bem. 8.

IV. Der örtliche Geltungsbereich des Jagdgesetzes ist auf das Gebiet von Elsaß-Lothringen beschränkt. Zweifel entstehen nur im Anschluß an Art. 5 des zwischen Frankreich und Baden am 5. April 1840 abgeschlossenen Grenzvertrages (Bulletin des lois 1840 IX<sup>e</sup> Série No. 8694). Er bestimmt, daß die Jagdrechte auf den Wassern des Rheins, der Rheininseln u. dgl. von dem Domänenfiskus, von den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen jeden Staates bis an die feste Grenze der Gemeindegemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze, ausgeübt werden. Nach der Auslegung, die der Vertrag in der Rechtsprechung (3. Bd. 15, S. 23 ff., Bd. 16 S. 193 ff.) und in einem Ministerial-Erlaß v. 7. Jan. 1882 (S. Bd. 7 S. 34) gefunden hat, gilt in den Teilen elsäß-lothringischer Gemeindegemarkungen, die jenseits der Hoheitsgrenze (Talweg des Rheins), also auf badischem Staatsgebiete, liegen, das elsäß-lothringische Jagdgesetz. Sie sind mithin u. a. Bem. 9.

zur Verpachtung zu bringen. In jagdpolizeilicher Hinsicht unterstehen sie der badischen Gesetzgebung. Umgekehrt gilt in den diesseits der Hoheitsgrenze, also auf elsass-lothringischem Staatsgebiete, gelegenen Teilen badischer Gemeindegemarkungen in materieller Hinsicht die badische Gesetzgebung, aber das elsass-lothringische Jagdpolizeigesetz. Sie dürfen also beispielsweise nicht mitverpachtet werden, die Ausübung der Jagd ist grundsätzlich nur nach Lösung eines Jagdscheines zulässig. Vgl. Bem. 2 zu § 1 des Jagdpolizeigesetzes.

Bem. 10. V. An dem früher erwähnten (Bem. 4) Prinzip, nach dem jeder Grundstückseigentümer auf seinem Grund und Boden und auf seinen Gewässern jagdberechtigt ist, hält das elsass-lothringische Jagdgesetz fest. Der vorliegende Paragraph hat nur den Zweck, die Ausübung des Jagdrechtes auf allen Grundstücken, die nicht im Abs. 2 erwähnt sind, in bestimmter Weise (§ 2) zu regeln. Somit ergeben sich zwei große Gruppen von Jagdgebieten. Die erste Gruppe bilden die Grundstücke, auf denen die Jagd nur nach Maßgabe der Vorschriften des Jagdgesetzes ausgeübt werden kann. Sie soll als das „allgemeine Jagdgebiet“ bezeichnet werden. Zu der zweiten Gruppe der „besonderen Jagdgebiete“ gehören die Grundstücke, die in Abs. 2 des vorliegenden Paragraphen aufgeführt werden, und ferner diejenigen, welche gemäß der Bestimmung des § 3 zur selbständigen Jagdausübung berechtigen.

Bem. 11. Nach der redaktionellen Fassung des Paragraphen könnte es den Anschein haben, als ob das ganze Jagdgesetz mit keiner seiner Bestimmungen auf die besonderen Jagdgebiete Anwendung finde. Diese Auslegung entbehrt jedoch jeder Berechtigung. Der Sinn des § 1 soll, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich erkennen läßt, nur der sein, daß die Jagd auf den in Abs. 2 genannten Grundstücken nicht von der Gemeinde verpachtet wird. Ebenso wie die Eigentümer der Gebiete, die das Jagdrecht selbständig ausüben dürfen (§ 3 des Gesetzes), im übrigen den Vorschriften des Gesetzes unterstehen, so sind auch die Grundstücke, welche Abs. 2 § 1 aufzählt, nicht seinem ganzen Geltungsbereiche entzogen. Nur diejenigen Bestimmungen, welche die Ausübung des Jagdrechtes regeln, das ist freilich die überwiegende Mehrzahl aller von dem Jagdgesetz aufgestellten Rechtsätze, finden auf die gedachten Kategorien von Grundstücken keine Anwendung, dagegen haben ihre Eigentümer die sonstigen